



Das Betriebsreglement wurde im Gemeinderat beraten, an der Urversammlung vom 18. Dezember 1998 vorgestellt und angenommen.

Es wurde an der Sitzung des Staatsrates vom 13. September 2000 eingesehen und unter Vorbehalt des Art. 1 (fett) homologiert.

Die Urversammlung der Gemeinde Niedergesteln beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlage / Eigentumsverhältnisse

Die Interessengemeinschaft "Turtigeiu" erbaut auf der Parzelle Nr.139, am Ort genannt "Turtigeiu", einen Düngerlagerplatz (Details siehe Projektpläne). **Der Düngerplatz befindet sich vollumfänglich innerhalb der rechtsgültigen Deponiezone/Hexelplatz „Turtigeiu“.**

Der Bauherr dieses Düngerlagerplatzes ist die Interessengemeinschaft "Turtigeiu". Der Bauherr wird rechtlich durch die Munizpalgemeinde Niedergesteln vertreten, welche auch Eigentümerin sämtlicher Anlagen wird.

Das vorliegende Reglement regelt den Betrieb der Deponie und ist Grundlage sowie Vertragsbestandteil für die mit den Benützern abzuschliessenden Mietverträge.

Art. 2 Zweck

Der Zweck des Düngerlagerplatzes "Turtigeiu" ist die geordnete und fachgerechte Zwischenlagerung von Kuh-, Pferde-, Schaf- und Ziegenmist der Landwirte von Niedergesteln.

Es wird auch eine gemeinschaftliche Güllengrube erbaut, für das am Ort anfallende Güllewasser.

Der Düngerplatz "Turtigeiu" ist kein Endlager und darf nicht zur Ablage von anderen Gegenständen, Fahrzeugen, Kehricht oder ähnliches verwendet werden.

Die einzelnen Plätze des Düngerlagerplatzes "Turtigeiu" werden mit erster Priorität an Landwirte mit Wohnsitz in Niedergesteln vermietet. Mit zweiter Priorität an Landwirt ohne Wohnsitz in Niedergesteln, welche aber auf dem Gemeindegebiet landwirtschaftlichen Boden bearbeiten. Übersteigt die Nachfrage das Angebot, entscheidet die Betriebskommission über die Verteilung der Plätze. Es besteht kein Anspruch auf einen Lagerplatz. Besteht freie Lagerkapazität, bestimmt die Betriebskommission über deren Verwendung.

B. Betriebskommission und Zuständigkeiten

Art. 3 Betriebskommission und Oberaufsicht

Die Verwaltung des Düngerlagerplatzes "Turtigeiu" erfolgt durch eine Betriebskommission, welche aus drei Mitgliedern besteht.

Präsident der Betriebskommission ist der zuständige Gemeinderat von Niedergesteln.

Die zwei weiteren Mitglieder der Betriebskommission werden aus dem Kreise der beteiligten Landwirte gewählt. Wahlbehörde ist der Gemeinderat von Niedergesteln.

Die Betriebskommission wird für die Dauer von vier Jahren gewählt und ist wiederwählbar.

Die Oberaufsicht über die Betriebskommission liegt beim Gemeinderat von Niedergesteln.

Art. 4 Zuständigkeit der Betriebskommission

Die Betriebskommission des Düngerlagerplatzes "Turtigeiu" ist zuständig für:

- die Kontrolle des Düngerlagerplatzes "Turtigeiu".
- die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sauberkeit im Düngerlagerplatz "Turtigeiu".
- die Vornahme von Massnahmen gemäss Art.7 dieses Reglements sowie für die Erteilung von Bussen bei Zuwiderhandlungen gegen das Betriebsreglement.
- das Auspumpen der Güllengrube und die fachgerechte Entsorgung der Gülle.
- für die Durchführung der Ersatzvornahme gemäss Art.7 gemäss. dieses Reglements.
- für sämtliche Aufgaben, die nicht gemäss diesem Reglement einer anderen Instanz übertragen wurden.

Art. 5 Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist alleine zuständig für:

- die Festlegung des Mietzinses.
- die Rekurse einzelner Mieter gegen Entscheide der Betriebskommission.
- den Abschluss der Mietverträge, über die einzelnen Lagerplätze des Düngelagerplatzes "Turtigeiu", mit den zukünftigen Mietern.
- die Rechnungsstellung:
 - des Mietzinses und
 - der Kostenbeteiligung, für die Entsorgung der Gülle, an die Mieter.
- die Ernennung der Betriebskommission.

Art. 6 Geordneter Düngerlagerplatz

Die Mieter der einzelnen Lagerplätze des Düngerlagerplatzes "Turtigeiu" sind je einzeln verantwortlich für Ordnung und Sauberkeit beim Transport von Mist zu oder von der Deponie sowie für eine geordnete Ablage des Mistes in der ihnen zustehenden Lagerplätze.

Die Gülle ist ebenfalls durch die Benützer einmal jährlich zu entsorgen und zwar grundsätzlich im Frühling des Jahres oder nach Bedarf. Die Ausführung obliegt der Betriebskommission.

Verwiesen wird auf die diesbezüglichen Anweisungen der zuständigen kantonalen Behörden sowie auf die Normen des Schweizerischen Gewässerschutzgesetzes.

C. Bussen / Aufhebung bisheriger Deponien

Art. 7 Sanktionen

Sofern ein Mieter seinen Lagerplatz nicht instand hält, den Mist nicht fachgerecht verwendet oder sonstwie gegen dieses Betriebsreglement oder Anweisungen der Betriebskommission verstösst, ergreift die Betriebskommission nach Rücksprache mit der Betriebsberatung Oberwallis nach eigenem Ermessen folgende Massnahmen:

- Ermahnung des betreffenden Mieters.
- Fristansetzung zur Erstellung des ordnungsgemässen Zustandes.
- Erteilung von Konventionalstrafen an den fehlbaren Mieter bis zur Höhe von Fr. 5'000.-.
- Ersatzvornahme unter Rechnungsstellung an den fehlbaren Mieter.
- Kündigung (Fristlose) des Mietverhältnisses.

Art. 8 Aufhebung der bisherigen Misthöfe

Sämtliche Mieter welche im Düngerlagerplatz "Turtigeiu" einen Lagerplatz mieten, sind verpflichtet, innert sechs Monaten nach Abschluss des Mietvertrages ihre bisherigen Misthöfe aufzuheben und den dabei anfallenden Mist fachgerecht zu entsorgen.

Eigentümer von Kühen und Pferden haben eine minimale Lagerkapazität direkt beim Stall vorzusehen.

Bei Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen kann die Betriebskommission die Massnahmen gemäss Artikel 7 dieses Betriebsreglements ergreifen.

D. Vermietung

Art. 9 Mietvertrag

Vor Beginn der Benutzung eines einzelnen Lagerplatzes wird zwischen der Municipalgemeinde Niedergesteln, vertreten durch die Betriebskommission und dem Landwirt ein Mietvertrag über die einzelnen Lagerplätze abgeschlossen.

Dieser Mietvertrag ist jeweils durch den Gemeinderat zu genehmigen.

Es besteht ein Formularvertrag von seiten der Gemeindebehörde, welcher durch die Betriebskommission zu verwenden ist. Das Betriebsreglement ist obligatorischer Bestandteil dieses Mietvertrages.

Art. 10 Rückgabe eines Lagerplatzes / Beendigung des Mietvertrages

Der Mietvertrag ist für jeden Neumieter, nach Vertragsabschluß, in den ersten 5 Jahren nicht kündbar. Ab dem 5. Jahr ist der Mietvertrag beiderseitig kündbar auf Ende des Jahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten.

Bei Rückgabe eines Platzes des Düngerlagerplatzes "Turtigeiu" durch den Mieter an die Municipalgemeinde Niedergesteln sind folgende Bestimmungen durch den Mieter einzuhalten:

Der Mieter ist verpflichtet, den Platz sauber gereinigt und in ordnungsgemäsem Zustand an die Municipalgemeinde Niedergesteln abzugeben. Die Abnahme erfolgt durch die Betriebskommission.

Allfällige Schäden an der Mietsache sind durch den Mieter wiederherzustellen beziehungsweise werden auf seine Kosten behoben.

Der Mieter hat keinen Anspruch auf Rückerstattung von Mietzinsen sofern der Platz vor Ende der Mietzeit zurückgegeben wird.

Art. 11 Weitervermietung / Untervermietung

Die Weitervermietung oder Untervermietung eines Platzes des Düngerlagerplatzes "Turtigeli" ist untersagt.

Sofern der Mieter den Platz nicht mehr benötigt, zum Beispiel Aufgabe des Landwirtschaftsbetriebes, ist die Gemeinde berechtigt, den Platz gemäss Art. 10 dieses Reglements zurückzunehmen.

Es bestehen in diesem Fall keinerlei Ansprüche des Mieters auf Rückerstattung allfälliger bereits bezahlter Mietzinsen. Bei Betriebsübernahme eines landwirtschaftlichen Betriebes durch einen in der Gemeinde Niedergesteln wohnsitzberechtigten Landwirt, hat der Übernehmer des landwirtschaftlichen Betriebes den Mietvertrag mit der Gemeinde Niedergesteln abzuschliessen.

E. Bestehende Deponien

Art. 12 Bestehende Misthöfe im Dorf Niedergesteln

Sämtliche im Dorf Niedergesteln bestehenden Misthöfe haben den einschlägigen Bestimmungen des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes sowie den sonstigen eidgenössischen und kantonalen Richtlinien zu entsprechen.

Landwirte, welche im Dorf Niedergesteln einen Misthof betreiben, haben diesen bis Ende 1999 in den gesetzesmässigen Zustand zu versetzen, andernfalls wird die Gemeinde Niedergesteln die Schliessung dieses Misthofes veranlassen.

Niedergesteln den 18. Dezember 1998

Der Gemeindepräsident
Walter Amacker

der Gemeindeschreiber
Bernhard Imboden